

Krankmeldung per elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Grundsätzlich gilt:

Freiwillige sind **gesetzlich verpflichtet**, ab dem **ersten Krankheitstag** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vom Arzt einzuholen und es **unverzüglich dem Arbeitgeber (Einsatzstelle und IB)** zu melden.

Seit dem 01.01.2023 müssen die Arbeitgeber die AU-Daten bei den Krankenkassen elektronisch abrufen. **Jede/r Freiwillige ist verpflichtet, seine Arbeitsunfähigkeit (Beginn und Dauer) beim Arbeitgeber zu melden.** Erst mit diesen Informationen kann der Arbeitgeber die Daten auf digitalem/ elektronischem Weg bei der Krankenversicherung abrufen.

Im FSJ/FÖJ/BFD gelten sowohl die Einsatzstelle/Praxisstelle als auch der IB als Arbeitgeber. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) kann jedoch nur durch die Verwaltung des IB abgerufen werden.

Freiwillige müssen für eine korrekte Krankmeldung folgende Punkte beachten:

Krankmeldung bei der Einsatzstelle

1. Die Krankmeldung in der Einsatzstelle hat **spätestens zum geplanten Dienstbeginn** telefonisch zu erfolgen.
2. Sollte die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der telefonischen Krankmeldung noch nicht feststehen, muss die Einsatzstelle nachträglich noch über die Dauer der Krankheit informiert werden.
3. Ist absehbar, dass die **Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden muss**, muss die Einsatzstelle möglichst frühzeitig, in jedem Fall **vor Auslaufen der bestehenden AU**, über die mögliche Fortdauer der Krankmeldung informiert werden.

Krankmeldung beim IB

1. Die Krankmeldung muss spätestens bis zum **3. Werktag ab Krankheitsbeginn per Post oder digital** beim IB vorliegen! Hierfür muss der/die Freiwillige die Papierversion der AU (Ausfertigung für den Arbeitgeber) oder eine Kopie der Ausfertigung für den Versicherten (ohne Angabe der Diagnose) per Post oder E-Mail an den IB schicken.
2. Bei Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit gelten die vorgenannten Regeln.

Krankmeldung bei der Krankenkasse

1. Die Arbeitsunfähigkeit muss **zwingend so schnell wie möglich der Krankenkasse mitgeteilt** werden, damit der Abgleich der AU-Daten erfolgreich durchgeführt werden kann. Das kann per Post, per E-Mail, Online oder über die App der eigenen Krankenkasse erfolgen.
2. Verlängerungen der Arbeitsunfähigkeit müssen ebenfalls zwingend der Krankenkasse gemeldet werden. Hierfür gelten die vorgenannten Regeln.